



Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V3A-19 b 26 73 07

Per e-mail

Bundesverband praktizierender
Tierärzte (BpT)
Landesvorsitzender
Herr Dr. Günther Weber
Aussiger Straße 9

Bearbeiter/in: Herr Schuster
Durchwahl: 1451
E-Mail: Michael.Schuster@hmulv.hessen.de
Fax: 44789-772
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

34590 Wabern

Datum: 4. April 2008

Landestierärztekammer Hessen
Bahnhofstraße 13

65527 Niedernhausen

Hessische Tierseuchenkasse
Alte Schmelze 11<

65201 Wiesbaden

Hessischer Bauernverband
Taunusstraße 151

61381 Friedrichsdorf

Zucht- und Besamungsunion Hessen
An der Hessenhalle 1

36304 Alsfeld

Hessischer Verband für Schafzucht
und -haltung e.V.
Kölnische Straße 48-50

34117 Kassel

Hessischer Ziegenzuchtverband e.V.
Metzebacherstr. 28

36211 Alheim-Obergude

Tierseuchenbekämpfung; Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des bundesweiten Ausschreibungsverfahrens zur Beschaffung von BTV 8- Impfstoffen erfolgen derzeit die Planungen zur Logistik der Impfstoffverteilung und Festlegung der Eckpunkte zur Durchführung der Impfmaßnahmen in Hessen.

Nachstehend informiere ich Sie über den Sachstand und die geplante Verfahrensweise:

1. Ausschreibungsverfahren, Feldstudie

Das EU-weite Ausschreibungsverfahren wurde mit Zuschlag an drei Hersteller (Fa. Fort Dodge, Fa. CZ Veterinaria und Fa. Merial) am 28.03.2008 abgeschlossen. Ein chronologischer Ablaufplan des Ausschreibungsverfahrens ist beigelegt. Für Hessen wurden Impfstoffe für 350.000 Schafe und 500.000 Rinder bestellt. Zuerst wird in der zweiten Maiwoche Rinderimpfstoff von Fort Dodge (71.482 Dosen geliefert). In der dritten Maiwoche liefert CZV die erste Charge Schafimpfstoff (190.620 Dosen). Die Restmenge an Schafimpfstoff wird durch CZV bereits bis zum 6. Juni geliefert, gefolgt von dann wöchentlichen Lieferungen von Rinderimpfstoff. Merial liefert zusätzlich Mitte Juni erstmals Rinderimpfstoff (96.248 Dosen).

2. Impflistik

Schafe werden ausschließlich mit dem CZV-Impfstoff geimpft (einmalig 2 ml), Rinder mit Impfstoffen aller drei Hersteller (zweimalig im Abstand nach Angaben des Herstellers). Beim überwiegenden Teil des hessischen Impfstoffes handelt es sich um den der Firma CZV (über 660.000 von 1,35 Mio. Dosen). Dieser soll zunächst an eine Zentralstelle geliefert und von dort aus an die Ämter weiterverteilt werden. In Frage kommt hierzu der Kühlcontainer im Zentrallager Wetzlar. Dieser besitzt Kapazitäten für 18 Europaletten und wäre daher zur Zwischenlagerung des hessischen Impfstoffes ausreichend. Er müsste auf das umfriedete THW-Gelände in Wetzlar umgesetzt und dort ans Starkstromnetz angeschlossen werden. Derzeit wird geprüft, wie der Impfstoff vom Zentrallager aus wöchentlich an die Veterinärämter verteilt werden soll. Kommissionierung, Impfstoffannahme und –abgabe in Wetzlar ist als Aufgabe der Task-Force Tierseuchenbekämpfung geplant. Alternativ könnte die Aufgabe der Impfstofflagerung und –auslieferung auch an ein professionelles Logistikunternehmen abgegeben werden; die RPen werden hierzu in den nächsten Tagen verschiedene Angebote einholen.

Der zuerst eintreffende Rinderimpfstoff von Fort Dodge (71.482 Dosen in der zweiten Maiwoche) soll komplett dem Landkreis Fulda zur Impfung der dortigen Rinderpopulation zur Verfügung gestellt werden. Dieser Impfstoff wird damit ausschließlich im Kreis Fulda verimpft. Der Kreis Fulda ist der rinderreichste hessische Landkreis und aufgrund der östlichen Lage bisher nur schwach von BT betroffen gewesen; die dortige große Rinderpopulation ist daher nur wenig auf natürlichem Wege immunisiert. Aus diesen Gründen wird dort mit der Impfung der Rinder begonnen. Der RP Kassel stimmt die nötigen Vorarbeiten, insbesondere die Bereitstellung der nötigen Kühlkapazitäten, mit dem Kreis Fulda in den nächsten Tagen ab.

Der Rinderimpfstoff der Firma Merial (erste Lieferung von 71.482 Dosen bis zum 13. Juni) soll direkt in die Landkreise Marburg-Biedenkopf und in den Vogelsbergkreis ausgeliefert und zur Impfung der dortigen Rinderpopulation genutzt werden. Der Merial-Impfstoff wird damit ausschließlich in diesen beiden Landkreisen verimpft. Die Landkreise waren 2007 stark von BT betroffen, was eine höhere natürliche Immunisierungsrate erwarten lässt, die den späteren Impftermin rechtfertigt.

In allen Landkreisen und Städten (außer im Landkreis Fulda) werden als erstes die Schafe mit CZV-Impfstoff geimpft, der in der dritten Mai-Woche (190.620 Dosen) und dann komplett bis zum 6. Juni (159.380 Dosen) geliefert wird. Dieser Impfstoff wird schnellstmöglich nach Anlieferung vom Zentrallager aus in die Fläche verteilt. Der hierzu nötige Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Schafpopulation in den jeweiligen Kreisen und Städten.

Im Anschluss an die Schafimpfung werden in allen Städten und Landkreisen die Rinder mit CZV-Impfstoff geimpft (außer Landkreise Fulda, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg), der ebenfalls aus dem Zentrallager nach Bedarfsmeldung kartonweise an die Veterinärämter ausgeliefert wird.

3. Impfdurchführung

Mit der Impfung sollen Tierärzte gebietsweise (z.B. nach Gemeinden) beauftragt werden. Die Auswahl der Tierärzte und Festlegung der Impfbezirke soll durch die Veterinärämter in Eigenregie erfolgen. Im Falle des Mangels an Tierärzten könnte noch auf Tierärzte der Uni Gießen oder externe Tierärzte zurückgegriffen werden.

Die eigentlichen Impfmaßnahmen in den Beständen sind nicht Dienstaufgabe der Veterinärbehörden. Nur in Einzelfällen (v.a. bei Konflikten zwischen Tierhalter und Impftierarzt) soll der Amtstierarzt selbst impfen. Die Gemeinden sollen nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz zur Bereitstellung von Hilfspersonal und örtlicher Bekanntmachung der Impftermine verpflichtet werden.

Der Tierhalter oder Landwirt selbst kann keinen Impfstoff bestellen. Der Impfstoff wird über eine Zentralstelle an die Veterinärämter der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte verteilt und von dort nur an die Impftierärzte ausgegeben. Die Ausgabe, wie auch die Rückgabe von Restmengen, wird auf einem vorbereiteten Formblatt dokumentiert und gegengezeichnet.

Mit der Ausgabe von Impfstoff werden den Impftierärzten auch Formblätter zur Dokumentation der Impfstoffanwendung ausgegeben, die durch HMULV bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich um einseitige selbstdurchschreibende 4-fach-Vordrucke, die im Anschluss an die Impfung für jeden Bestand vom Tierarzt ausgefüllt und von ihm - wie auch vom Tierhalter- unterzeichnet werden. Eine Durchschrift verbleibt als Impfnachweis beim Tierhalter, eine beim impfenden Tierarzt und zwei Durchschriften gehen zurück an das zuständige Veterinäramt. Dort wird die Impfung des Bestandes in HIT erfasst (bestandsweise, keine Einzeltierfassung) und der Impfnachweis als „sachlich richtig“ abgezeichnet. Das Original verbleibt im Veterinäramt, der letzte Durchschlag geht zur weiteren Verrechnung direkt an die HTSK.

Ein Frage-Antwort-Merkblatt (FAQ) für Tierärzte und Tierhalter wird durch die Task-Force noch erstellt.

4. Impfschäden

Die BT-Impfstoffe sind bisher nicht zugelassen. Der Einsatz soll im Rahmen einer Eilverordnung der Bundesregierung ermöglicht werden. Eventuelle Impfschäden werden von der HTSK entschädigt, die Auszahlung erfolgt direkt an den Landwirt. Hierzu muss zunächst ein Entschädigungsantrag über das Veterinäramt gestellt werden, der an die HTSK weitergeleitet wird.

In Mecklenburg Vorpommern läuft zurzeit noch die bereits bekannte Feldstudie in einem Rinder- und in zwei Schafbeständen. Maßgebliche Temperaturerhöhungen nach der Impfung konnten dabei nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse der Studie sollen u.a. der Bewertung von Entschädigungsanträgen wegen Impfschäden dienen. Mit dem Abschluss der Studie ist Ende Mai zu rechnen.

5. Ausnahmeregelungen

Die Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird am 23.4. im Bundesrat beraten. Grundsätzlich soll Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde bestehen, wovon Ausnahmen möglich sind. Seitens der EU wird eine Massenimpfung gefordert, d.h. die Impfrate sollte 80% nicht unterschreiten um die Kofinanzierung nicht zu gefährden. Mit Ausnahmen von der

Impfpflicht sollte daher sparsam umgegangen werden. In Hessen sollen über ein Jahr alte Masttiere in reiner Stallhaltung von der Impfpflicht generell ausgenommen werden. Falls die genannte Verordnung keine spezielle Ausnahmeregelung enthält, muss dies im Wege der Allgemeinverfügung geregelt werden. In Absprache mit dem Veterinäramt können diese Tiere bei ausreichenden Impfstoffmengen aber auf Wunsch des Tierhalters geimpft werden, es besteht lediglich keine Verpflichtung zur Impfung. Für Ammenkuhhaltungen soll die Impfung grundsätzlich verpflichtend bleiben; wenn in besonders schwierigen Beständen eine zweimalige Impfung auf der Weide unmöglich erscheint, kann die Impfung notfalls in den Herbst 2008 bis zum Weideabtrieb verschoben werden, da für den Zeitpunkt der Impfdurchführung in der Verordnung keine näheren Fristen vorgegeben werden. Wird von einer solchen Verschiebung Gebrauch gemacht, sind Leistungen der HTSK für Tierverluste ausgeschlossen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die entsprechende Änderung der Bundes-Blauzungenverordnung noch im Bundesratsverfahren befindet. Der Ausgang des Rechtsetzungsverfahrens bleibt daher abzuwarten. Insofern stehen obige Ausführungen unter dem Vorbehalt, dass die Rechtsvorschriften wie erwartet erlassen werden. Sollten sich diesbezüglich andere Entwicklungen ergeben, werde ich Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Fröhlich